

Werk(s)einblicke - Newsletter

INFORMATION DES BETRIEBSRATES SOZIAL:RAUM GMBH

April 2023

Frohe Ostern!

Besuch bei Stadtrat Peter Hacker

Am **24. März 2023** hatten Betriebsratsvorsitzende des Wiener Behindertenbereichs stellvertretend für alle Betreuer*innen einen persönlichen Termin bei Peter Hacker, Wiener Stadtrat für Soziales und Gesundheit. **Anlass unseres Besuchs war es die Petition „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ mit rund 9.500 Unterschriften zu überreichen und auf die Ungleichbehandlung bei der Auszahlung des Pflegezuschusses für Betreuer*innen im Behindertenbereich hinzuweisen.** Die österreichweite Petition wurde von der Vernetzung der Betriebsräte im Wiener Behindertenbereich initiiert. Da wir bis dato keinen Termin bei Bundesminister Rauch bekommen haben, versprach uns Hacker, dass er unsere Petition mit einem Begleitbrief an Minister Rauch weiterleiten werde. Er werde auch versuchen einen persönlichen Termin zu vermitteln. Hacker, so wortwörtlich, teilt den Zorn der Mitarbeiter*innen im Behindertenbereich. Er war einer der ersten, der sich kritisch zum EEZG-Gesetz äußerte, er könne aber auf Wiener Landesebene nicht die Schwächen des Bundesgesetzes ausgleichen. Hacker selbst sieht sich als Verbündeter und versprach, dass er sich um eine bessere Finanzierung für den Behindertenbereich beim Finanzausgleich* einsetzen werde. In dem ca. einstündigen Gespräch wurde neben der Pflegereform auch angeregt über die gesamte Behindertenpolitik in Österreich gesprochen. Hacker wünscht sich eine „richtige“ Pflegereform vom Bund.

Er sieht zwar seit 20 Jahren Reformbemühungen, diese drehen sich jedoch im Kreis. Seiner Meinung nach macht das System der PflegegeldEinstufung für Menschen mit Behinderung wenig Sinn und sollte durch ein neues Finanzierungsmodell, das den realen Bedarf der Menschen widerspiegelt, ersetzt werden. Zum Schluss versicherte er nochmals seine Unterstützung und sagte, dass wir hartnäckig bleiben sollen. Das werden wir Herr Hacker, das werden wir!



Beim Gespräch anwesend waren Eva Scherz, GPA Wien SWÖ-KV-Verhandlerin, BRV Balance Clemens Fessler, BRV ÖHTB Gerlinde Werther und BRV JaW-Sozial:Raum GmbH Angelika Hlawaty.

**Der Finanzausgleich in Österreich regelt die Aufteilung der Finanzmittel des Staates (insbesondere aus Steuern und Abgaben) auf die einzelnen Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden).*

Teamaktivitäten 2023

Der Betriebsrat konnte Ende 2022 mit der Geschäftsführung verhandeln, dass **30€/Person für gemeinsame Sommeressen** und **35€/Person für Weihnachtsessen** im Jahr 2023 ausgegeben werden können. Falls gewünscht, können die beiden Beträge auch im Rahmen eines gemeinsamen Essens oder einer gemeinsamen Aktion verbraucht werden. Zusätzlich schießt der Betriebsrat aus den Mitteln des **BR-Fonds heuer 20€/Person** zu. Für die Auszahlung des Geldes aus dem BR-Fonds brauchen wir lediglich eine Teilnahmeliste mit Name und Unterschrift aller Kolleg*innen. Den Betrag zahlen wir im Nachhinein in bar aus, wenn klar ist, wer tatsächlich teilnehmen konnte. Der Betriebsrat wünscht eine gute Zeit und viel Freude bei den Aktionen!

Automatische Auszahlung Gutstunden 2024

Wir möchten euch daran erinnern, dass es ab 1. Jänner 2024 zu einer **automatischen Auszahlung ab der 75. Mehr- oder Überstunde** kommt. Diese Regelung wurde Ende 2021 in der BV Stundenabrechnung vereinbart. Hintergrund ist zum einen, dass Jugend am Werk dadurch zukünftig weniger Stunden rückstellen* muss, zum anderen erlaubt der KV mit entsprechender Betriebsvereinbarung, dass maximal 74 Stunden (zwei wöchentliche Vollzeitverpflichtungen) in den nächsten Durchrechnungszeitraum mitgenommen werden dürfen. Das heißt, **dass Mitarbeiter*innen, die ihre Stunden nicht ausbezahlt haben wollen**, diese abbauen müssen. Laut Betriebsvereinbarung sind dazu **Abbaupläne** mit der Leitung verbindlich festzulegen, die längere Freizeitphasen oder Auszahlungsvereinbarungen enthalten. Der Betriebsrat kann auf Wunsch gern beratend mitwirken.

**Rückstellungen sind Verbindlichkeiten deren Eintreten und genaue Höhe ungewiss sind. Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeiter*innen sind nicht nur Stunden, sondern z.B. auch Urlaubsansprüche und Abfertigungsgelder alt. Solche Beträge müssen Unternehmen „rückstellen“, um zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.*

Umfrage des Betriebsrats

Wie im letzten Newsletter bereits angekündigt, arbeiten wir nach wie vor an der Auswertung eurer Antworten zur Mitarbeiterzufriedenheit. Die Auswertung ist aufgrund von coronabedingten Krankenständen und Urlaubsabbau, sowie dem erhöhten Arbeitsaufwand durch die offenen Fragen noch nicht abgeschlossen. Sobald wir die Umfrage fertiggestellt haben, werden wir die Ergebnisse für alle zugänglich machen. In Zukunft wollen wir vermehrt mit Umfragen arbeiten. Die erste kurze Umfrage planen wir für den Bereich BeWo zum Thema Arbeitszeit, die wir demnächst aussenden werden.

Stichtage Anhebung Pensionsalter für Frauen

Ab 2024 wird das Regelpensionsalter für Frauen schrittweise an jenes der Männer angeglichen. Bis 2033 steigt es sukzessive von 60 auf 65 Jahre. Das Verfassungsgesetz zur Angleichung wurde bereits 1992 beschlossen. Im **Februar 2023** wurde im Parlament beschlossen, wie die **Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters für Frauen** genau erfolgen wird. Konkret bedeutet das, **dass Frauen, die im Dezember oder im Juni geboren wurden, um 6 Monate früher in Pension gehen können als dies ursprünglich angenommen wurde**. Die Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen erfolgt nach dem

Beschluss des Parlaments wie unten ersichtlich.

Ändert sich an meiner bestehenden Altersteilzeitvereinbarung etwas?

Wenn der Stichtag sich aufgrund der gesetzlichen Änderungen um ein halbes Jahr nach vorne verschiebt, kann man früher ohne Abschläge in Pension gehen und die Altersteilzeit beenden. Es besteht aber auch die Option die bereits getroffene Vereinbarung über Altersteilzeit einzuhalten. Das würde sich positiv auf die Höhe der Alterspension auswirken.

Geboren	Pensionsalter
1. Jänner 1964 bis 30. Juni 1964.....	60,5. Lebensjahr
1. Juli 1964 bis 31. Dezember 1964.....	61. Lebensjahr
1. Jänner 1965 bis 30. Juni 1965.....	61,5. Lebensjahr
1. Juli 1965 bis 31. Dezember 1965.....	62. Lebensjahr
1. Jänner 1966 bis 30. Juni 1966.....	62,5. Lebensjahr
1. Juli 1966 bis 31. Dezember 1966.....	63. Lebensjahr
1. Jänner 1967 bis 30. Juni 1967.....	63,5. Lebensjahr
1. Juli 1967 bis 31. Dezember 1967.....	64. Lebensjahr
1. Jänner 1968 bis 30. Juni 1968.....	64,5. Lebensjahr
nach dem 30. Juni 1968.....	65. Lebensjahr